



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09 76026 Karlsruhe

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit  
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:  
Andrea Kehling  
Tel. 0721 8107-812  
Andrea.Kehling@kvjs.de

01. März 2011

Rundschreiben Nr.:

Dez. 4-02/2011

### **Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“**

Informationen aus den Sitzungen des 2. Halbjahres 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Federführung des Landesjugendamtes fanden auch im 2. Halbjahr 2010 Sitzungen der Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ statt. In Abstimmung mit Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg informieren wir Sie über die wichtigsten Ergebnisse aus den Sitzungen vom 30.09.2010 und 24.11.2010.

### **Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg - Stand 01.01.2009**

Die zum 01.01.2011 angekündigte Veröffentlichung der fortzuschreibenden Empfehlungen wird noch zurückgestellt. Die inhaltliche Auswertung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils 5 C 10.09 vom 19.08.2010 führte nicht zur erhofften Beantwortung der noch offen stehenden Grundsatzfragen. Im Vergleich mit den baden-württembergischen Muster-Revisionsverfahren war die Fallkonstellation des Stadtjugendamtes Kiel hierfür nicht geeignet. Die Mitglieder sprachen sich deshalb abschließend dafür aus, den Ausgang der beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängigen Revisionsverfahren abzuwarten, um die höchstgerichtlichen Entscheidungen in die Fortschreibung mit einbeziehen zu können. Der Abschluss des Verfahrens wird im Frühjahr 2011 erwartet.

Erzbergerstraße 119  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 8107-0  
Telefax 0721 8107-822  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de  
Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82

### **BVerwG Urteil 5 C 10.09 vom 19.08.2010**

Das Urteil wurde auf der Homepage des KVJS ([www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)) unter der Rubrik Wirtschaftliche Jugendhilfe / Rechtsprechung eingestellt. In der Sache ging es um die Angemessenheit des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

#### **Kernaussagen des Senats:**

- Werden bei der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Kostenbeiträge die Grundprinzipien des Unterhaltsrechts nicht beachtet, besteht ein vom Gesetzgeber nicht gewollter, gravierender materieller Wertungswiderspruch.
- Die Anwendung der Kostenbeitragstabelle findet dann ihre Grenze, wenn dem Kostenbeitragspflichtigen nicht mindestens der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt verbleibt.

#### **Auswertung des Urteils:**

- Das Unterhaltsrecht bildet die sogenannte „Opfergrenze“, d.h. zumutbar sei das, was unterhaltsrechtlich zu leisten wäre. Es fehlt jedoch die Aussage des Senats, ob die Kostenbeiträge max. auf die Höhe des zu leistenden Unterhalts zu reduzieren sind, wenn die Verteilungsmasse zur Deckung der ermittelten Kostenbeiträge nicht ausreicht (Mangelfallberechnung).
- Keine Aussage des Senats zur Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten.
- Keine Aussage des Senats zur Rechtmäßigkeit der Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Kostenbeitragsverordnung auf die vollstationär untergebrachten Kinder (Herabstufung des Einkommens). Zumindest wurden an dieser Stelle bei der mündlichen Verhandlung Zweifel angemeldet!

Die Anwendung von Unterhaltsrecht wollte der Gesetzgeber mit seiner am 01.10.2005 in Kraft getretenen Reform der Vorschriften zur Kostenbeteiligung vermeiden. Wenn die Rechtsprechung dies nun wieder einfordert, ist der Gesetzgeber gefragt, die geltende öffentlich-rechtliche Heranziehungssystematik zu überdenken und ggf. anzupassen. Ansonsten wird die Praxis künftig mit doppelten Berechnungsverfahren überlastet werden.

#### **Hinweise und vorläufige Empfehlungen für die Praxis :**

- Zur Kontrolle der Angemessenheit des errechneten Kostenbeitrages wird eine unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung empfohlen. Im Rahmen dessen wird der Selbstbehalt des Kostenbeitragspflichtigen gewahrt. Die Selbstbehalte wurden inzwischen angehoben, die Kostenbeitragstabelle blieb unverändert. Es wird deshalb ergänzend empfohlen, eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wenn bei der Kostenbeitragsberechnung offenkundig wird, dass der Selbstbehalt des Kostenbeitragspflichtigen gefährdet erscheint.

Zu den Grundprinzipien des Unterhaltsrechts gehört nicht nur die Wahrung des Selbstbehalts, sondern auch die Frage nach der bedarfsgerechten Verteilung des verbleibenden Einkommens. Der Senat wurde im Revisionsverfahren aufgefordert, sich zu Art und Umfang der unterhaltsrechtlichen Vergleichsberechnung detailliert zu äußern. Bis zur Entscheidung des BVerwG kann das bisher empfohlene Berechnungsverfahren beibehalten werden.

- Reicht die verbleibende Verteilungsmasse nicht aus, die vollen Unterhaltsbedarfe der berücksichtigungsfähigen Unterhaltsberechtigten zu decken, richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Ergebnis einer Mangelfallberechnung.
- Die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung werden nach Abschluss des Revisionsverfahrens angepasst.

### **Änderungen des Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) ab 01.01.2011**

Eine wichtige Neuregelung betrifft Elterngeldberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten. Ab 01.01.2011 wird das Elterngeld auf die einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet. Elterngeldberechtigte aus diesem Personenkreis erhalten nur noch einen Elterngeldfreibetrag, wenn sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren (vgl. § 10 Abs. 5 BEEG).

Die Änderungen haben auch Auswirkungen auf die

#### **a) Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII**

Bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII richtet sich die Einkommensermittlung nach §§ 82 ff SGB XII und den dazugehörigen Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Bislang blieben 300 Euro aus dem Elterngeld als Einkommen unberücksichtigt (vgl. § 10 Abs.1 BEEG, SHR 82.37 Nr. 7). Der „Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien“ hat sich mit den Neuregelungen zur Anrechnung des Elterngeldes befasst. Eine entsprechende Anpassung der Sozialhilferichtlinien ist vorgesehen und wird mit der nächsten Ergänzungslieferung erwartet. Wir bitten dies bei künftigen Kostenbeitragsfestsetzungen zu beachten.

#### **b) Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff SGB VIII**

Die Berechnung des Einkommens erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Bislang wurde Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro nicht als Einkommen nach § 93 SGB VIII berücksichtigt (siehe Ziffer 93.1.1.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg).

Die Anrechnungsfrage beim Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB VIII hat sich nach der Änderung des BEEG erneut gestellt. Eine Bund-Länder-Umfrage aus dem Jahre 2009 ergab, dass der Wortlaut der bisherigen Anrechnungsregelung des § 10 BEEG unterschiedlich ausgelegt wird. Wenngleich sich die Mehrzahl der Länder für eine Freistellung des o. g. Sockelbetrages ausgesprochen hat, wird das Elterngeld mindestens in einem Land in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren Baden-Württemberg ist im Interesse eines bundeseinheitlichen Verfahrens aktuell an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herantreten und erhielt hierzu folgende Mitteilung:

„Seitens des BMFSFJ ist geplant, bei nächster Gelegenheit in Übereinstimmung mit den Besprechungsergebnissen von der Bund-Länder-Tagung 2009 eine gesetzliche Klarstellung im § 10 BEEG vorzunehmen. Danach sollen die Regelungen des § 10 Absatz 1 bis 4 BEEG entsprechend gelten, soweit für eine Sozialleistung eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist, die von anderen Einkommen abhängig ist.“

Diese Klarstellung könnte aufgrund einer vom BMFSFJ geplanten Novellierung des Gesetzes noch in diesem Jahr erfolgen. Bis zum Abschluss des Verfahrens hat das o. g. Ministerium Baden-Württemberg darum gebeten, an der bisherigen Empfehlung der Nichtanrechnung des Elterngeldbetrages nach § 10 BEEG festzuhalten.

In Anbetracht der in Aussicht gestellten gesetzlichen Klarstellung haben wir keine Bedenken, die bisherige Empfehlung weiterhin umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Kaiser